



## NEWSLETTER NR. 3 - 2021

28. Januar 2021 Seite 1/4

Sehr geehrte Kunden,

nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Steuermaßnahmen hinsichtlich elektronischer Fakturierung und Aufzeichnung der Tageseinnahmen, die im Rahmen des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020, Haushaltsgesetz 2021 (Amtsblatt der Republik Italien Nr. 322 vom 30. Dezember 2020) eingeführt wurden.

### KASSENBON-LOTTERIE

Die Teilnahme an der Auslosung der Preise im Rahmen der auf nationaler Ebene durchgeführten Lotterie erfolgt ausschließlich über den Erwerb von Gütern oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die über elektronische Zahlungssysteme abgewickelt werden können.

Sollten Betreiber ab dem 1. März 2021 die Vergabe eines Lotterie-Codes bei einem Erwerb verweigern, können Verbraucher dies im hierfür vorgesehenen Bereich auf der Lotteriewebsite der italienischen Zollbehörde angeben.

**ACHTUNG:** Der für den 1. Jänner 2021 vorgesehene Beginn der Kassenbon-Lotterie wurde mit Art. 3 Abs. 9 GVD 183/2020 erneut aufgeschoben, und zwar durch die Forderung der Festlegung der für die Umsetzung der

Lotterie erforderlichen Bestimmungen im Rahmen einer Verfügung der Zollbehörde und des Finanzamtes, die bis zum 1. Februar 2021 umgesetzt werden muss.

### CASHBACK

Im Rahmen der Initiative zur Förderung der Verwendung von elektronischen Zahlungssystemen (sog. Cashback-Programm) ist vorgesehen, dass der Gesamtbetrag der im Veranlagungszeitraum ausbezahlten Rückerstattungen nicht zum Einkommen des Empfängers zählt und die Rückerstattungen keinen Abgaben unterliegen.

### REGISTRIERUNGSFRIST FÜR VIERTELJÄHRLICHE RECHNUNGEN

Steuerpflichtige, die vierteljährlich periodischen Abrechnungen durchführen, können die Rechnungen bei entsprechender Ausübung der Option bis Ende des Folgemonats des Quartals, in dem die Geschäftsvorgänge durchgeführt wurden, und mit Verweis auf den Monat der Durchführung der Geschäftsvorgänge im Register gemäß Art. 23 DPR 633/1972 eintragen.

**ACHTUNG:** Die genannte Vorschrift wurde unter Art. 7 DPR 542/1999 durch Ergänzung von Abs. 3-bis

---

## NEWSLETTER NR. 3 - 2021

---

28. Januar 2021 Seite 2/4

"Vereinfachungen für kleinere Steuerzahler im Zusammenhang mit Abrechnungen und Zahlungen im Bereich der Mehrwertsteuer" eingeführt.

### GRENZÜBERSCHREITENDE GESCHÄFTSVORGÄNGE (NEUE MELDUNG FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE GESCHÄFTSVORGÄNGE ("ESTEROMETRO"))

Für Geschäftsvorgänge, die ab dem 1. Jänner 2022 durchgeführt wurden, werden die Daten im Zusammenhang mit Veräußerungen von Gütern und mit den Erbringungen von Dienstleistungen, die von gebietsfremden Rechtssubjekten durchgeführt oder erbracht oder erworben oder in Anspruch genommen werden, elektronisch im XML-Format über die SdI-Plattform übermittelt. Eine Ausnahme gilt für jene Geschäftsvorgänge, für die ein Zollschein ausgestellt wurde oder für die elektronische Rechnungen ausgestellt oder erhalten wurden.

Weiters ist Folgendes vorgeschrieben:

- a) die elektronische Übermittlung der Daten im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen, die gegenüber gebietsfremden Rechtssubjekten durchgeführt werden, erfolgt innerhalb der Fristen für die Ausstellung der Rechnung oder der Unterlagen, mit denen die diesbezügliche Vergütung bescheinigt wird;
- b) die elektronische Übermittlung der Daten im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen, die von gebietsfremden Rechtssubjekten erbracht wurden, erfolgt bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats nach Erhalt der Unterlagen, die als Nachweis über den (durchgeführten) Geschäftsvorgang dienen.

Was die Strafgebühren betrifft, so ist für die ab 1. Jänner 2022 durchgeführten Geschäftsvorgänge eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 2,00 - höchstens Euro 400 im Monat - für jede Rechnung vorgesehen. Die Strafgebühr wird im Rahmen des Höchstbetrages von Euro 200 pro Monat um die Hälfte herabgesetzt, sofern die (korrekte) Übermittlung der Daten innerhalb von fünfzehn Tagen infolge der vorgesehenen Frist durchgeführt wird.

### VERBOT DER AUSSTELLUNG ELEKTRONISCHER RECHNUNGEN FÜR GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNGEN B2

Das Verbot zur Ausstellung elektronischer Rechnungen über die SdI-Plattform durch Rechtssubjekte, die die Daten an die Bürgerkarte ("Sistema tessera sanitaria") übermitteln müssen, wurde für 2021 sowie auch für 2019 und 2020 bestätigt (Art. 10-bis Gesetzesdekret 119/2018). Das genannte Verbot gilt auch für Rechtssubjekte, die trotz der Erbringung von Gesundheitsleistungen gegenüber natürlichen Personen keine Daten an die Bürgerkarte übermitteln müssen, und zwar aufgrund des ausdrücklichen Verweises in Art. 9-bis Gesetzesdekret 135/2018 auf Art. 10-bis Gesetzesdekret 119/2018.

### MITTELS STEUERREGISTER VORAUSGEFÜLLTE MEHRWERTSTEUERUNTERLAGEN

Für die Erstellung der Entwürfe der Unterlagen (Register, Mehrwertsteuerabrechnungen und -erklärungen) verwendet das italienische Finanzamt für die ab dem 1. Jänner 2021 durchgeführten Geschäftsvorgänge versuchsweise die im Steuerregister vorhandenen Steuerdaten.

Mehrwertsteuerpflichtige, die zur Einsichtnahme in die vorausgefüllten Unterlagen die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen, müssen letzteren eine Vollmacht für die Nutzung der Dienste im Zusammenhang mit der elektronischen Fakturierung erteilen.

### GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG FÜR DIE ENTRICHTUNG DER STEMPELSTEUER

Der Verkäufer eines Guts oder der Erbringer einer Dienstleistung ist gemäß Art. 22 DPR 642/1972 auch dann zur gesamtschuldnerischen Entrichtung der Stempelsteuer verpflichtet, wenn das Dokument in seinem Auftrag von einem Dritten ausgestellt wird.

---

## NEWSLETTER NR. 3 - 2021

---

28. Januar 2021 Seite 3/4

### AUFZEICHNUNG DER EINNAHMEN

Die elektronische Aufzeichnung der Einnahmen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 GVD 127/2015 und die Aushändigung des Handelsdokuments oder der Rechnung - bei Aufforderung durch den Kunden - erfolgt spätestens bei Abschluss des Geschäftsvorgangs.

### FORTSCHRITTLICHE INKASSOSYSTEME

Die Frist für das Inkrafttreten der Vereinfachungen für Betreiber, die fortschrittliche Inkassosysteme verwenden, wurde vom 1. Jänner 2021 auf den 1. Juli 2021 aufgeschoben.

### NEUE STRAFREGELUNG

In folgenden Fällen wird ab dem 1. Jänner 2021 eine Strafgebühr in Höhe von 90 Prozent der Steuer des nicht aufgezeichneten oder nicht übermittelten Betrages mit einer Mindeststrafgebühr in Höhe von Euro 500 angewandt:

- nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Aufzeichnung oder Übermittlung; oder
- Aufzeichnung oder Übermittlung unvollständiger oder unwahrer Daten, wobei die genannte Strafgebühr für jeden Geschäftsvorgang gleich hoch ausfällt;
- die elektronischen Registrierkassen funktionieren nicht oder nicht ordnungsgemäß. Selbst wenn keine Aufzeichnungen unterlassen werden, wird bei nicht erfolgter rechtzeitiger Beantragung der Instandhaltung oder bei nicht erfolgter regelmäßiger Überprüfung der Registrierkassen innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 250 bis Euro 2.000 verhängt.

Im Falle einer nicht erfolgten oder verspäteten Übermittlung oder im Falle der Übermittlung von unvollständigen oder unwahren Daten bezüglich der Tageseinnahmen gemäß GVD 127/2015 wird eine

Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 100 pro Übermittlung verhängt, sofern sich der Verstoß nicht auf die korrekte Abrechnung der Abgaben ausgewirkt hat. Art. 12 GVD 472/1997 wird nicht angewandt.

Bei unterlassener Einrichtung der elektronischen Registrierkasse wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 1.000 bis Euro 4.000 (gemäß Art. 2 Abs. 4 GVD 127/2015) verhängt. Davon ausgenommen sind eventuell mit den Durchführungsbestimmungen des italienischen Finanzamtes umgesetzte alternative Verfahren.

Wer für die Zwecke einer Steuerumgehung eine elektronische Registrierkasse manipuliert oder jedenfalls verändert oder eine manipulierte oder veränderte elektronische Registrierkasse verwendet oder deren Verwendung durch andere ermöglicht, wird mit einer Strafgebühr in Höhe von Euro 3.000 bis Euro 12.000 bestraft. Dies gilt nicht, wenn es sich um Straftat handelt.

Betrifft der Verstoß sowohl die Aufzeichnung als auch die Übermittlung eines einzigen Geschäftsvorganges, wird eine einzige Strafe verhängt.

### MEHRWERTSTEUERPLAFOND

Von der Finanzverwaltung werden spezielle Risikoanalysen und gründliche Kontrollen gemäß Art. 51 DPR 633/1972 für die Zwecke der Untersagung der Ausstellung und der Nichtigerklärung von unrechtmäßigen Absichtserklärungen durchgeführt, um dem Betrug durch gefälschte Mehrwertsteuerplafonds entgegenzuwirken.

Sollte es bei den genannten Erhebungen zu nicht ordnungsgemäßen Ergebnissen kommen, ist es dem Steuerpflichtigen untersagt, neue Absichtserklärungen über die elektronischen Portale des italienischen Finanzamtes auszustellen.

Wird in einer elektronischen Rechnung die Protokollnummer einer für nichtig erklärten Absichtserklärung angegeben, wird die Ausstellung der elektronischen Rechnung mit der diesbezüglichen Mehrwertsteuerbefreiung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 DPR 633/1972 durch die SdI-Plattform gemäß Art. 1 Abs. 211

---

## NEWSLETTER NR. 3 - 2021

---

28. Januar 2021 Seite 4/4

und 212 Gesetz 244/2007 abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

HAGER & PARTNERS



A member of  
**Nexia**  
International

STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER

I - 20122 **MILANO** . Via Borgogna 2 . Tel. 02 7780711 . Fax 02 778071233 . [info.mi@hager-partners.it](mailto:info.mi@hager-partners.it)

I - 39100 **BOZEN/BOLZANO** . Musterplatz 2 P.zza della Mostra . Tel. 0471 971197 . Fax 0471 980202 . [info@hager-partners.it](mailto:info@hager-partners.it)

I - 00186 **ROMA** . P.zza della Rotonda 2 . Tel. 06 68805843 . Fax 06 68211765 . [info@hager-partners.it](mailto:info@hager-partners.it)

[www.hager-partners.it](http://www.hager-partners.it)